

§ 1 Für wen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)?

Diese AGB gelten für Verträge über die Lieferung von Gas nach den EnergiePur-Tarifen von DIG. Wer im Einzelfall Kunde ist, ergibt sich aus dem Energieliefervertrag (soweit hier wie im Folgenden in Bezug auf Personen die männliche Form verwendet wird, so sind damit jeweils vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall auch weibliche und diverse Personen gemeint). Wird der Energieliefervertrag durch einen Stellvertreter (z.B. eine Immobilienverwaltung) im Namen Dritter (z.B. Wohnungseigentümergemeinschaften, einzelner Eigentümer oder Mieter) geschlossen, so ist jeder Dritte ein Kunde im Sinne dieser AGB. Mit jedem dieser Kunden kommt für jede Entnahmestelle gesondert jeweils ein Energieliefervertrag nach diesen AGB zustande. Voraussetzung für die Belieferung mit Gas nach den diesen AGB zugrundeliegenden Tarifen ist, dass der jeweilige Kunde an der betreffenden Entnahmestelle nicht mehr als 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr verbraucht und/oder die stündliche Ausspeiseleistung an der betreffenden Entnahmestelle maximal 500 Kilowattstunden beträgt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritten finden keine Anwendung.

§ 2 Wann kommt der Energieliefervertrag zustande?

DIG wird dem Kunden bzw. dessen Stellvertreter regelmäßig ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Energieliefervertrags unterbreiten. In diesem Fall kommt der Vertrag zwischen DIG und dem Kunden mit Zugang des vom Kunden gegengezeichneten Angebots bzw. der gegengezeichneten Vertragsurkunde bei DIG zustande.

§ 3 Wie erfolgt die Ablesung des Zählerstands? Wie wird der Verbrauch berechnet? Wer hat Zutritt?

(1) Die Verbrauchsermittlung für die Zwecke der Abrechnung erfolgt in Übereinstimmung mit den

gesetzlichen Vorgaben. Der Verbrauch wird in Kubikmeter (m³) gemessen und nach den Vorschriften des „DVGW-Arbeitsblatt G685-Gasabrechnung“ sodann in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.

(2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von DIG oder einem von DIG beauftragten Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Ablesetermin erfolgen; es wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 4 Was passiert bei Berechnungsfehlern?

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so erstattet entweder DIG dem Kunden die Überzahlung oder der Kunde zahlt DIG den sich ergebenden Fehlbetrag. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung diese nicht an, so ermittelt DIG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und der dem Kunden mitgeteilte korrigierte

Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 5 Wann und wie erfolgt die Abrechnung?

(1) DIG rechnet den Energieverbrauch nach Wahl von DIG in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. DIG wird dem Kunden darüber hinaus

1. eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung,
2. die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie
3. mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform

anbieten. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch DIG. Im Falle einer Beendigung des Energieliefervertrags wird DIG unentgeltlich eine Abschlussrechnung erstellen. Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen elektronisch zu übermitteln.

(2) DIG wird dem Kunden, soweit bei dem Kunden keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und der Kunde sich für eine elektronische Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entschieden hat, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.

(3) Soweit bei dem Kunden eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, wird DIG dem Kunden eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich

zur Verfügung stellen, dabei kann dies über das Internet oder andere geeignete elektronische Medien erfolgen.

(4) Die Abrechnungsinformationen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) DIG wird dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Energielieferungsvertrags zur Verfügung stellen.

§ 6 Wie errechnet sich der Abschlag?

(1) DIG verlangt auf den voraussichtlichen Jahresverbrauch des Kunden monatlich im Voraus Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird DIG dies bei der Bemessung angemessen berücksichtigen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Belieferung fällig.

(2) Ändern sich die Preise, so kann DIG die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

§ 7 Was ist beim Auszug eines Kunden erforderlich? Was passiert dann mit dem Energieliefervertrag?

(1) Im Falle eines Auszugs ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung des bisherigen Energielieferungsvertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn DIG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des

Energielieferungsvertrags an der neuen Entnahmestelle des Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde in der außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung der zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

§ 8 Was passiert, wenn im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften einzelne Eigentümer wechseln?

Ist die Wohnungseigentümergeinschaft Kunde, so hat der Wechsel eines Wohnungseigentümers keinen Einfluss auf Inhalt und Fortbestand des Energielieferungsvertrags.

§ 9 Was ist erforderlich, wenn der Stellvertreter eines Kunden wechselt?

Wechselt der Stellvertreter eines bzw. mehrerer Kunden (z.B. die Immobilienverwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft), so ist auch dies ohne Einfluss auf Inhalt und Fortbestand des Energielieferungsvertrags. Jedoch ist der Kunde verpflichtet, den Wechsel rechtzeitig anzuzeigen und DIG mitzuteilen, wer künftig vom Kunden bevollmächtigt ist, im Namen des Kunden Erklärungen abzugeben und zu empfangen.

§ 10 Was passiert, wenn der Verbrauch an einer Entnahmestelle wider Erwarten höher als 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr ist?

Stellt sich heraus, dass der Jahresverbrauch eines Kunden an einer Entnahmestelle wider Erwarten höher als 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr ist und/oder die stündliche Ausspeiseleistung an einer Entnahmestelle mehr als 500 Kilowattstunden beträgt, kann sowohl der Kunde als auch DIG in Textform verlangen, dass über eine Anpassung des Vertrags für die betreffende Entnahmestelle und dessen Umstellung auf einen der attraktiven DIG-Tarife mit registrierender

Leistungsmessung verhandelt wird. Sollte eine Einigung über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats erzielt werden, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag für die betreffende Entnahmestelle mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Weitere Ansprüche von DIG, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen falscher Angaben des Kunden zum Verbrauch, bleiben vorbehalten.

§ 11 Unter welchen Voraussetzungen darf DIG eine Vertragsstrafe verlangen?

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist DIG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 12 Darf ein anderes Unternehmen an die Stelle von DIG treten?

DIG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, wobei DIG dem Kunden diesen rechtzeitig mitteilen wird. Wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, besteht dieses Sonderkündigungsrecht jedoch nur, wenn begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Dritten (z.B. in personeller, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht) bestehen oder die Übertragung sonst seine berechtigten Interessen beeinträchtigt.

§ 13 Darf der Kunde den Energieliefervertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung des Vertrags auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von DIG.

§ 14 Wann darf DIG den Energieliefervertrag ändern?

(1) Der Inhalt des Energieliefervertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB beruht auf den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Änderungen der Rahmenbedingungen, deren konkreter Inhalt bei Vertragsschluss noch nicht feststand und die DIG auch nicht selbst herbeigeführt hat, berechtigen DIG zur Änderung - mit Ausnahme von Preisänderungen des Inhalts des Energieliefervertrags einschließlich der Regelungen - dieser AGB, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn

- a) das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unerheblichem Maße gestört wird
- b) die Änderung aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage erforderlich ist,
- c) die Änderung aufgrund einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich ist,
- d) durch die höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt wird, dass

eine von DIG verwendete Regelung unwirksam oder unklar ist oder eine unangemessene Benachteiligung der Vertragspartner darstellt, oder

e) DIG aufgrund rechtskräftiger Entscheidung eines Gerichts verpflichtet wird, eine bestimmte Regelung nicht mehr zu verwenden.

(2) Die Änderung darf nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses erforderlich bzw. zur Füllung entstandener Vertragslücken oder Ersetzung unklarer Regelungen im Interesse einer zumutbaren Fortführung des Vertragsverhältnisses zweckmäßig ist. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderung verbleibt es bei den für den Kunden gegebenenfalls günstigen Rechtsfolgen einer unwirksamen, unklaren oder unangemessen benachteiligenden Regelung. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dies geschieht in Erfüllung einer gesetzlichen oder behördlich angeordneten Verpflichtung oder die rückwirkenden Änderungen sind für den Kunden von Vorteil.

(3) DIG wird den Kunden rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung des Vertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB und über seine zur Vertragsbeendigung unterrichten. Über die Änderung ist spätestens sechs Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen. Übt DIG ein Recht zur Änderung des Vertrags einschließlich der Regelungen dieser AGB aus, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von DIG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

(4) Sonstige Kündigungsrechte, insbesondere das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 25 Absatz 1, bleiben unberührt.

(5) Die Zulässigkeit von Preisänderungen bestimmt sich ausschließlich nach den besonderen Vereinbarungen zum Tarif (§ 17 Absatz 1). Die weitergehenden Rechte zur Vertragsanpassung nach § 313 BGB bleiben unberührt.

§ 15 An wen können sich Kunden bei Fragen zum Thema Energieeffizienz wenden?

(1) Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten kann der Kunde einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de geführten Anbieterliste sowie dort ebenfalls veröffentlichten Berichten zur Information der Marktteilnehmer entnehmen.

(2) Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, welche weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. geben, können beispielsweise auf folgender Internetseite abgerufen werden: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

§ 16 Zu welchem Zweck und in welchem Umfang liefert DIG Gas?

(1) DIG ist verpflichtet, seinen Kunden für die Dauer des Energieliefervertrags Gas im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Das Gas darf nur zu Heizzwecken, zum Kochen und zur Warmwasseraufbereitung verwendet werden. Eine Weiterleitung des Gases an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. DIG ist nach dem vorliegenden Energieliefervertrag zur Belieferung von Entnahmestellen verpflichtet, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden.

(2) Gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird auf Folgendes hingewiesen: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

(3) Der Kunde ist für die Dauer des Energielieferungsvertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf an den vertragsgegenständlichen Entnahmestellen aus den Gaslieferungen der DIG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist DIG von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach § 21 („Unter welchen Voraussetzungen darf DIG die Versorgung unterbrechen?“) durch DIG beruht.

(5) Ebenso ist DIG in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung DIG nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, von der Leistungspflicht befreit. § 53a EnWG bleibt unberührt.

§ 17 Wo erhält der Kunde nähere Informationen zum Tarif und den aktuellen Tarifen von DIG?

(1) Wichtige Informationen zu dem gewählten Tarif (z.B. zu den zu erbringenden Leistungen einschließlich damit gebündelter Produkte oder Leistungen sowie angebotener Wartungsdienste und zur Frage, ob der Messstellenbetrieb und hierfür anfallende Entgelte von den

vertraglichen Leistungen umfasst sind, zu den Preisen und einzelnen Preisbestandteilen, zu einer eventuell vereinbarten Preisgarantie, zu Preisänderungen und zur Mindestvertragslaufzeit) sind in den Vertragsunterlagen wie z.B. dem Auftragsformular und dem Tarifblatt enthalten.

(2) Informationen über die aktuellen EnergiePur-Tarife von DIG, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen können per E-Mail unter kundenservice@dig-gas.de angefordert werden.

§ 18 Wann beginnt die Belieferung?

(1) DIG beginnt mit der Belieferung des einzelnen Kunden zum frühestmöglichen Termin. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel liegt dieser spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Sollte der bisherige Vertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch DIG im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, erfolgt der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Vertrags folgenden Tag.

(2) Hat der Kunde einen späteren Beginn der Belieferung gewünscht, erfolgt der Lieferbeginn natürlich frühestens zu diesem Wunschtermin.

(3) Den Beginn der Belieferung teilt DIG dem Kunden in einem gesonderten Schreiben mit.

(4) DIG führt den Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig durch. Dabei ist DIG darauf angewiesen, dass die vom Kunden übermittelten Daten vollständig und fehlerfrei sind.

§ 19 Unter welchen Voraussetzungen kann DIG vom Vertrag zurücktreten?

(1) Kommt der für den Wechsel zu DIG erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen DIG und dem jeweiligen Netzbetreiber nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss

zustande, können beide Parteien vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten. DIG hat zudem ein Rücktrittsrecht, sofern der Kunde länger als drei Monate unkündbar an den Vorversorger gebunden ist und der Kunde dies bei Angebotsabgabe nicht mitgeteilt hat oder die Belieferung durch DIG aufgrund von erheblichen Hindernissen, welche in der Sphäre des Kunden liegen, nicht möglich ist.

(2) Hat ein Kunde einen Vertrag für mehrere Entnahmestellen geschlossen, so kann DIG das jeweilige Rücktrittsrecht nach Absatz 1 nach seiner Wahl nur in Bezug auf die vom jeweiligen Rücktrittsgrund betroffenen Entnahmestellen oder in Bezug auf den gesamten Vertrag ausüben.

(3) Werden gleichzeitig und aufgrund eines einheitlichen Angebots bzw. Vertrags zwei oder mehrere Gasverträge durch einen gemeinsamen Stellvertreter (z.B. eine Immobilienverwaltung im Namen mehrerer Wohnungseigentümergeinschaften, einzelner Eigentümer oder Mieter) geschlossen, steht DIG das jeweilige Rücktrittsrecht nach Absatz 1 auch gegenüber allen anderen gleichzeitig vertretenen Kunden zu, wenn der Rücktrittsgrund nur in Bezug auf einen oder einzelne Kunden eingetreten ist.

(4) Ein Rücktrittsrecht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn ein vereinbarter Wunschtermin erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 liegt. In diesem Fall besteht das jeweilige Rücktrittsrecht nach Absatz 1, wenn die in Absatz 1 jeweils genannten Voraussetzungen für die Belieferung auch innerhalb von 14 Tagen nach dem Wunschtermin nicht vorliegen.

(5) Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 20 Welche Zahlungsbedingungen gelten?

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von DIG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig. Zahlungen sind per SEPA-

Basislastschrift oder Überweisung zu leisten.

(2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird DIG dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen oder binnen zwei Wochen auszahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen. Zahlungen an den Kunden kann DIG auf das von dem Kunden angegebene Konto leisten.

(3) Bei Zahlungsverzug kann DIG, wenn DIG den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Wenn der Kunde es wünscht, weist DIG ihm die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden steht zudem der Nachweis offen, dass DIG kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche Ansprüche von DIG wegen Zahlungsverzugs, wie z.B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, sowie auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz wegen Rücklastschriften bleiben unberührt.

(4) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind oder sich aus dem Widerrufsrecht für Verbraucher ergeben. Ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 ist der Kunde jedoch a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn der Kunde mit einem Anspruch gegen eine Forderung von DIG aufrechnen will, welche zu seinem Anspruch in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung), b) zur

Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

§ 21 Unter welchen Voraussetzungen darf DIG die Versorgung unterbrechen?

(1) DIG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist DIG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommen. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. DIG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. DIG hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzugs darf DIG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug sind

mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen DIG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von DIG resultieren. Die gesetzliche Verpflichtung von DIG, den Kunden vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung sowie über Konsequenzen der Nichtwahrnehmung der Möglichkeiten zu informieren, bleibt unberührt.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(4) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 3 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 5 in Rechnung gestellt werden können.

(5) DIG wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können durch DIG für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden wird DIG die Berechnungsgrundlage nachweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

(6) Das Recht zur Kündigung wird durch vorstehende Absätze nicht berührt.

§ 22 Welche Ansprüche bestehen bei Mängeln?

Dem Kunden stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu. Für Ersatzansprüche gelten jedoch die Einschränkungen nach den § 23 sowie § 24.

§ 23 Wann haftet DIG wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung?

Bei einer Versorgungsstörung gemäß § 16 („Zu welchem Zweck und in welchem Umfang liefert DIG Gas?“) Absatz 4 Satz 1 haftet DIG nicht. DIG weist darauf hin, dass dem Kunden in diesem Fall ein Haftungsanspruch gegen den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zustehen kann. DIG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder dem Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie DIG bekannt sind oder von DIG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 24 In welchem Umfang haftet DIG bei sonstigen Schäden?

(1) Die Haftung von DIG auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit,

Verzug, Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von DIG voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 24 eingeschränkt. Für Schäden, die auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung im Sinne von § 23 zurückzuführen sind, gilt § 23, soweit die Unterbrechung nicht auf unberechtigten Maßnahmen von DIG beruht.

(2) Die Haftung von DIG für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von DIG bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von DIG gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung von DIG bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(4) Soweit die Pflichtverletzung von DIG Lieferungen und Leistungen betrifft, welche DIG gegenüber dem Kunden unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen.

(5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses §24 („In welchem Umfang haftet DIG bei

sonstigen Schäden?“) gelten (a) für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für Freistellungsansprüche entsprechend. (b) in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von DIG.

(6) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 24 („In welchem Umfang haftet DIG bei sonstigen Schäden?“) gelten nicht für die Haftung von DIG wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 25 Welche Laufzeit hat der Energieliefervertrag und wann kann er gekündigt werden?

(1) Die Mindestlaufzeit des Vertrags ergibt sich aus den besonderen Vereinbarungen zum Tarif (§ 17 Absatz 1). Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch DIG gilt insbesondere, wenn der Kunde a) missbräuchlich Gas für nicht erlaubte Zwecke oder zur Weiterleitung bezieht oder b) sich nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit wenigstens 100 Euro in Verzug befindet und eine ihm gesetzte Nachfrist von wenigstens zwei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

(3) Weitere gesetzliche und vertragliche Regelungen zur Beendigung des Vertrags, insbesondere wegen Auszugs (§ 7), außerordentlichen Verbrauchs (§ 10), Übertragung des Vertrags durch DIG auf einen Dritten (§ 12), im Fall der

Änderung dieser AGB (§ 14), im Fall des Rücktritts (§ 19) sowie aufgrund besonderer Vereinbarungen zum Tarif (z.B. im Auftragsformular oder im Tarifblatt insbesondere auch im Zusammenhang mit Preisanpassungen) bleiben unberührt.

§ 26 Wann muss mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gerechnet werden?

(1) DIG ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird DIG ihn hierüber ausdrücklich unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt DIG Abschlagszahlungen, so kann DIG die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann DIG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(4) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem

Energieliefervertrag nach, so kann DIG die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 27 Welche Besonderheiten gelten im elektronischen Geschäftsverkehr?

(1) Für den Fall der Bestellung im elektronischen Geschäftsverkehr (also z.B. bei der Bestellung über die Website von DIG) möchten wir im Folgenden über einige ausgewählte Aspekte informieren.

(2) Nach Eingabe der persönlichen Daten des Kunden erscheint vor Abschluss des Bestellprozesses eine Übersichtsseite. Die Übersichtsseite enthält auch den Entwurf einer aufgrund der Auswahl des Kunden automatisch generierten E-Mail. Auf der Übersichtsseite kann der Kunde die Richtigkeit seiner Angaben nochmals prüfen und fehlerhafte Angaben korrigieren. Der Kunde kann die Bestellung auch jederzeit durch Betätigung des "Zurück"- bzw. eines vergleichbaren Buttons sowie durch Schließen des Browser-Fensters abbrechen. Nach der Prüfung der Richtigkeit seiner Angaben auf der Übersichtsseite gibt der Kunde durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ im abschließenden Schritt des Bestellprozesses eine verbindliche Bestellung für den ausgewählten Tarif ab. Dies führt zugleich zum Versand einer aufgrund der Auswahl des Kunden automatisch generierten E-Mail mit der Bestellung des Kunden an DIG und in Kopie an den Kunden. Zusätzlich erhält der Kunde nach erfolgreichem Bestelleingang eine E-Mail, in welcher der Eingang der Bestellung bestätigt wird und dem Kunden alle notwendigen Informationen zur Bestellung mitgeteilt werden. Diese Bestätigungsmail stellt nur dann eine Bestätigung des Vertragsschlusses (§ 2) dar, wenn dies

ausdrücklich durch DIG erklärt wird. In der Regel erfolgt die Bestätigung des Vertragsschlusses erst mit einer separaten E-Mail. Der Vertragsschluss bedarf auch bei einer Bestellung im elektronischen Geschäftsverkehr zu seiner Wirksamkeit der Textform.

(3) Für den Vertragsschluss steht ausschließlich Deutsch als Sprache zur Verfügung.

(4) Der Vertrag wird von DIG gespeichert, dem Kunden per E-Mail zugesendet und kann dem Kunden im Falle des Verlusts auf Anforderung in Abschrift übersendet werden.

(5) Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen:
<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

**§ 28 Wer ist Vertragspartner?
Wo können Kunden sich
beschweren? Wo erhalten Kunden
weitere Informationen über ihre
Rechte?**

(1) Kunden erreichen DIG, Deutsche Industriegas GmbH, Registergericht AG HRB 732492, USt-IdNr. DE273528389 unter P6 26, 68161 Mannheim, Fax 0621-6359589-90 oder per E-Mail an kundenservice@dig-gas.de. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ist DIG verpflichtet, seine Beschwerde betreffend den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie innerhalb von vier Wochen ab Eingang bei DIG zu beantworten.

(2) Sollte DIG der Beschwerde einmal nicht abhelfen, kann der Kunde als Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. DIG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB. Das Recht des Kunden, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt davon unberührt. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Außerdem können Kunden sich mit Fragen zu ihren Rechten an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480500, Fax: 030-22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de wenden.